

oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstellt. Über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von WB entscheidet der Ministerrat. Die WB wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der -> *Einzelleitung* geleitet. Er ist dem Leiter des übergeordneten Organs verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Gegenüber den Direktoren der unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ist er weisungsberechtigt. Im Rechtsverkehr wird die WB durch den Generaldirektor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Das Statut der WB ist durch den zuständigen Minister zu bestätigen. Die WB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen, das beim Staatlichen Vertragsgericht geführt wird.

Verfassung: Gesamtheit der in einem oder mehreren Dokumenten niedergeschriebenen und mit höchster staatlicher Autorität versehenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und staatsorganisatorischen Grundsätze und Formen der gesellschaftlichen Ordnung eines bestimmten Staates. Die V. enthält in aller Regel die für den jeweiligen Staat geltenden Grundlagen der Eigentums- und Wirtschaftsordnung, die Grundsätze für das Zustandekommen und für die Tätigkeit der Organe der Staatsgewalt, deren Rechte, Pflichten und Beziehungen zueinander, die Grundrechte und -pflichten der Bürger sowie die Grundsätze der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die V. ist juristischer Maßstab der gesamten übrigen Gesetzgebung. In dieser Form tritt die V. geschichtlich mit der bürgerlichen Revolution, dem Entstehen bürgerlicher Staaten und dem Sturz der Feudalordnung in Erscheinung. V. sind Ergebnis und Ausdruck der Klassenkämpfe innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsordnung oder der Ablösung der historisch überlebten

durch die historisch progressivere. Im Altertum war die Unterscheidung zwischen V. und übriger Gesetzgebung nicht bekannt. Bisher bekannte Gesetzgebungen dieser Zeit sind z. B. die babylonische des Hammurabi (um 1700 v. d. Z.) oder die noch um 200 Jahre ältere des Bel-Lama von Eshnunna, in ihnen kommt das Bestreben der herrschenden Klasse zum Ausdruck, durch die Festsetzung von Rechten und Pflichten sowie die Androhung von Gewalt für den Fall ihrer Verletzung die entstandene bzw. entstehende Klassenordnung zu sichern. Mit den klassischen bürgerlichen Revolutionen, vor allem in Holland und Frankreich, sowie der bürgerlich-demokratischen Staatsgründung in Nordamerika wurde die V. zu einer wichtigen Frage der politischen Organisation der neuen Ordnung. Diese revolutionären -> *bürgerlichen Verfassungen* stützten sich vornehmlich auf die durch Rousseau begründete Theorie des Gesellschaftsvertrages über die Abtretung bestimmter persönlicher Rechte aller formell gleichberechtigten Gesellschaftsmitglieder an die Gemeinschaft im Interesse der Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der einzelnen Individuen. Ihr Hauptinhalt war die Sicherung des Privateigentums und der Freiheit seiner Vermehrung. Ihre entscheidende Errungenschaft gegenüber den feudalen Privilegien und der damit verbundenen persönlichen Knechtschaft der Leibeigenen und Hörigen war die Proklamation der Rechtsgleichheit aller Bürger. Ihr entscheidender Mangel bestand darin, daß sich diese Rechtsgleichheit in der Wirklichkeit der bürgerlichen Gesellschaft auf Grund des Privateigentums an den Produktionsmitteln bald als unreal erwies. An die Stelle der erkämpften Befreiung von persönlicher Rechtlosigkeit oder direkter rechtlicher Benachteiligung im früheren Leibeigenschafts- und Hörigenverhältnis trat die ökonomische Ab-